

24.09.03

Antrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Arbeitsrechts (ArbRModG)

- Antrag der Freistaaten Bayern, Sachsen

Punkt 17 b der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 4

Artikel 4 Nr. 4 (Änderung des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge) wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „zwei“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.

Begründung:

Die Möglichkeit, eine befristete Einstellung ohne sachlichen Grund bis zu zwei Jahren vornehmen zu können, reicht in einer Vielzahl von Fällen für die Ausweitung der Beschäftigung durch Neueinstellungen nicht aus. Die Flexibilität der Unternehmen ist daher durch eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre zu verbessern. Sie führt zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Neueinstellung von Beschäftigten.